

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 32/12 B

L 31 R 305/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 10 R 7528/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 22.5.2012 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers gegen die Beklagte zu 1. auf Feststellung seiner in der DDR zurückgelegten Beitragszeiten vom 1.9.1974 bis 31.3.1984 nach dem Fremdrentengesetz wie in den Bescheiden vom 13.11.1984 und 16.5.1991 verneint. Ebenso hat das Berufungsgericht den hilfsweise gegen die Beklagte zu 2. geltend gemachten Anspruch auf Feststellung der Zeit vom 1.9.1974 bis 31.12.1982 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der Zeit vom 1.1.1983 bis 3.4.1984 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin einschließlich der in diesen Zeiträumen erzielten Entgelte als unbegründet erachtet.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt zum einen eine Verletzung des § 153 Abs 4 SGG.
- 6 Hierzu trägt er vor, er habe das gerichtliche Anhörungsschreiben vom 9.2.2011 nicht erhalten. Damit sei ihm die Möglichkeit genommen worden, Gründe darzutun, warum eine mündliche Verhandlung erforderlich sei. Er, der Kläger, habe mit Schreiben vom 28.3.2009 mehrere Beweisanträge gestellt und hätte diese bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrecht-



erhalten. Hieran sei er durch die Vorgehensweise des Gerichts gehindert worden. Auf Grund der Verletzung des § 153 Abs 4 SGG sei das LSG nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen, sodass ein absoluter Revisionsgrund iS von § 202 SGG iVm § 547 Nr 1 ZPO (= § 551 Nr 1 ZPO aF) vorliege.

- 7 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des § 153 Abs 4 SGG nicht schlüssig dargetan.
- 8 Nach § 153 Abs 4 S 1 SGG kann das LSG - außer in den Fällen, in denen das SG durch Gerichtsbescheid (§ 105 Abs 2 S 1 SGG) entschieden hat - die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Unverzichtbare Voraussetzung ist allerdings, dass die Beteiligten vorher gehört werden (§ 153 Abs 4 S 2 SGG). Damit soll sichergestellt werden, dass durch Wegfall der mündlichen Verhandlung das rechtliche Gehör nicht verkürzt wird (*BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 11 S 32 mwN*).
- 9 Ergeht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, muss sich das Gericht daher die Überzeugung von der Gewährung rechtlichen Gehörs verschaffen. Insoweit kommt die Zustellung des Anhörungsschreibens durch Zustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder eingeschriebenen Brief in Betracht. Verzichtet das Gericht auf solche Kontrollmöglichkeiten oder fehlt ein Zustellungsnachweis und erweist sich die Tatsache, dass der Beteiligte rechtliches Gehör erhalten hat, auch nicht auf andere Weise - etwa durch Abgabe einer Stellungnahme -, ist dem Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs nicht genügt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 11 S 33 mit Hinweis auf BVerfG NJW 1995, 2095 und BVerfGE 36, 85, 88*).
- 10 Der Kläger hat vorgetragen, dass er das gerichtliche Anhörungsschreiben vom 9.2.2011 nicht erhalten habe und sich dementsprechend auch kein Empfangsbekenntnis seines Prozessbevollmächtigten in der Gerichtsakte des LSG befinde. Auch im Fall der Wahrhaftigkeit dieses Vorbringens ergibt sich hieraus allein noch keine schlüssige Darlegung einer Gehörsverletzung. Der damalige Prozessbevollmächtigte des Klägers hat mit Schriftsatz vom 6.7.2011 dem LSG mitgeteilt, dass er namens und im Auftrag des Klägers einer Entscheidung durch Beschluss ausdrücklich widerspreche. Ferner hat er darauf hingewiesen, dass die in erster und zweiter Instanz gestellten Beweisanträge, insbesondere die im Schriftsatz des Klägers vom 28.3.2009, aufrechterhalten blieben. Ausweislich des Schreibens vom 6.7.2011 hat der Kläger vor Erlass des angefochtenen Beschlusses rechtliches Gehör erhalten. Dass er im Fall des Zugangs des Anhörungsschreibens vom 9.2.2011 andere bzw weitere Erklärungen abgegeben hätte, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Vielmehr beschränkt sich das Vorbringen des Klägers auf den Hinweis, er sei durch die Vorgehensweise des Berufungsgerichts daran gehindert worden, die Beweisanträge aus dem Schreiben vom 28.3.2009 zu stellen und bis zum Schluss des Berufungsverfahrens aufrechtzuerhalten. Nach diesem Vortrag hat aber ein möglicher Fehler des LSG zu keiner Gehörsverletzung geführt.



- 11 Da der Kläger einen Verstoß gegen § 153 Abs 4 (S 2) SGG nicht schlüssig aufgezeigt hat, ist schon deswegen eine nicht vorschriftsgemäße Besetzung des LSG und damit das Vorliegen eines absoluten Revisionsgrundes iS von § 202 SGG iVm § 547 Nr 1 ZPO nicht dargetan.
- 12 Der Kläger rügt ferner sinngemäß eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG.
- 13 Hierzu trägt er vor, dass sich das Berufungsgericht in der angefochtenen Entscheidung nicht mit den Beweisanträgen vom 28.3.2009 auseinandergesetzt habe. Mit dieser Gehörsrüge macht der Kläger letztlich eine Verletzung des § 103 SGG geltend. Eine solche Rüge ist indes nur dann zulässig, wenn eine Sachaufklärungsrüge ordnungsgemäß dargetan worden ist. Ansonsten würden die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG umgangen. Einen Verstoß gegen § 103 SGG hat der Kläger aber nicht ausreichend dargetan. Der Beschwerdebegründung sind ua nicht ansatzweise Ausführungen dazu zu entnehmen, warum die angefochtene Entscheidung auf einer Übergehung der Beweisanträge vom 28.3.2009 beruhen kann.
- 14 Die Kostenentscheidung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

